



Arbeitsversion

Verordnung zur Förderung eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie räumlicher Durchmischung

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Art. 1

¹ Die Stadt Winterthur fördert das Ziel eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie einer soziodemografisch durchmischten Wohnbevölkerung.

Art. 2

¹ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von bezahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohn- und Gewerberäumen ein.

² Sie strebt an, dass bis zum Jahr 2040 durchschnittlich 120 Wohnungen pro Jahr im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern geschaffen werden, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip der kostendeckenden Mieten verpflichtet sind.

³ Sie kann sich dabei insbesondere folgender Instrumente bedienen:

- a. städtisches Immobilienportfolio;
- b. Raumplanung;
- c. finanzielle Unterstützung;
- d. sensibilisierende Kommunikation.

Art. 3

¹ Die Stadt veröffentlicht bis ins Jahr 2040 alle vier Jahre einen Bericht mit Indikatoren zum Winterthurer Wohnungsmarkt.

Art. 4

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.